



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
Bern, 13. März 2020

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse und des PC-7-Teams, nachstehend «PS» und «PC7T»

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.
4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 3. Februar 2020 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während



der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.

5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden. Es kann damit der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 27. Februar 2020 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- SWISS, 10. Februar 2020
- Skyguide Airspace and Routes, 11. Februar 2020
- AOPA, 12. Februar 2020
- Skyguide AMC, 14. Februar 2020
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 21. Februar 2020
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 26. Februar 2020
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 26. Februar 2020

Beim BAZL ist ausser Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Flughafen Zürich AG (FZAG), 27. Februar 2020 14.07LT
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), 27. Februar 16.06LT

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

Der SFVS und der AeCS beantragen eine Vergrösserung des publizierten Ausnahmesektors im Zusammenhang mit dem Display der PS vom 2. Mai 2020 anlässlich der Arbon Classic, da der Flugbeschränkungsraum "Arbon HIGH" den Segelflugbetrieb an diesem Tag (Samstag) zu stark beeinträchtigt. Das BAZL schliesst sich der Stellungnahme des Kommandanten der PS an (vgl. Anhang 1) und sieht hier auch nur eine zeitlich sehr begrenzte Einschränkung für die Segelflieger. Weiter setzt das BAZL auf eine höhere Sicherheit zu Gunsten des Displays Teams. Das BAZL erachtet die Einschränkung daher als verhältnismässig.

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Anordnung 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Anordnung 1.b).

- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 6. April 2020 (Anordnung 3).
- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).
- 6.6. Die Verfügung ist der in Anordnung 5.1 genannten Stelle zu eröffnen und eine Kopie davon ist den in Anordnung 5.2 genannten Adressaten per Einschreiben mitzuteilen. Die Verfügung ist zudem im Bundesblatt gemäss Anordnung 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS und des PC7T werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
 - b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
 3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 6. April 2020 in Kraft.
 4. Es werden keine Gebühren erhoben.
 5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

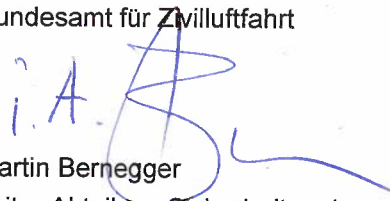
- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

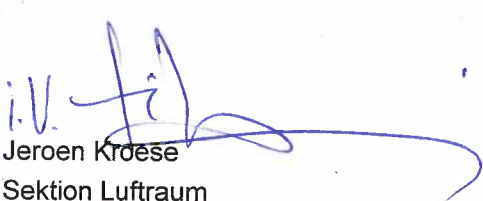
5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Swiss International Air Lines Ltd., z. H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/OS/BAEH, 8058 Zurich Airport
- AOPA, z.H. Herr Philippe Hauser, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
- Schweizerischer Hängegleiterverband, z. H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), Herr D. Leemann/M. Romer, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zurich Airport
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich

5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Ilja Schmidt (ilja.schmidt@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID



13. März 2020

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 13. März 2020 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Skyguide, Airspace and Routes

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Everything OK from us.	Zur Kenntnis genommen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1.2. AOPA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Vielen Dank für die Unterlagen. Für mich soweit in Ordnung – keine zusätzlichen Bemerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens SFO.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>In der Beilage findest du meine Kommentare zu den Vorführungen, unter anderem die der PS in Wangen-Lachen und Arbon. Ich bitte dich, diese anzuschauen und mir mitzuteilen, ob meine Kommentare umgesetzt werden können. Diese Bemerkungen sind für uns entscheidend.</p> <p><u>PS:</u></p> <p>Bei der Flugvorführung WANGEN-LACHEN beantragen wir, falls RWY34 in use ist, dass wir die Anflüge nicht ganz verhindern sollten. Es sollte möglich sein, dass Skyguide die Anflüge via Westen auf MILNI einfädelt.</p> <p>Bei der Vorführung ARBON HOCH beantragen wir, dass An- und Abflüge um das Gebiet mittels Skyguide Radar Vectors vor AMIKI und südlich des Gebiets bei DEGES umflogen werden können.</p> <p>Bei der Flugvorführung FRAUENFELD HIGH beantragen wir, dass An- und Abflüge um das Gebiet mittels Skyguide Radar Vectors westlich von AMIKI und südlich geführt werden.</p> <p>Bei der Flugvorführung HITTNAU beantragen wir, dass Abflüge auf Piste 16 und 28 um das Gebiet mittels Skyguide</p>	<p>Die TEMPO RAs sind zeitlich sehr beschränkt und in Zusammenarbeit zwischen Luftwaffe, Skyguide und Flughafen Zürich AG so festgelegt worden, damit die Auswirkungen auf den internationalen Linienverkehr so gering wie möglich gehalten werden. Es ist die Aufgabe von Skyguide als ANSP, den Flugverkehr sicher und effizient abzuwickeln. Dementsprechend wird Skyguide versuchen, die Anträge der SWISS so weit wie möglich zu berücksichtigen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

Radar Vectors nördlich geführt werden. Bei Anflug auf die Piste 34 soll Skyguide die Anflüge via Westen auf UTIXO einfädeln.

PC7T:

Bei der Flugvorführung HINWIL beantragen wir, falls RWY34 in use ist, dass wir die Anflüge nicht ganz verhindern sollten. Es sollte möglich sein, dass Skyguide die Anflüge via Westen auf UTIXO einfädelt. Abflüge auf Piste 16 und 28 um sollen das Gebiet mittels Skyguide Radar Vectors nördlich geführt werden.

Bei der Flugvorführung AADORF beantragen wir, falls RWY34 in use ist, dass wir die Anflüge nicht ganz verhindern sollten. Es sollte möglich sein, dass Skyguide die Anflüge via Westen auf UTIXO einfädelt. Abflüge auf Piste 16 und 28 um sollen das Gebiet mittels Skyguide Radar Vectors nördlich geführt werden.

Bei der Flugvorführung SITTENDORF beantragen wir, dass An- und Abflüge um das Gebiet mittels Skyguide Radar Vectors westlich von AMIKI und südlich geführt werden.

Die Anträge werden gutgeheissen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>Wir beantragen eine Vergrößerung des publizierten Ausnahmesektors mit einer Untergrenze von 1000 ft Grund, gemäss beigelegter Zeichnung (roter Strich beginnend bei S von Rohrschach in Richtung D von Höhenbegrenzung CTR LSZR). Zugleich müssen Ausflüge via Meldepunkt E möglich sein, damit vom Beschränkungsgebiet weggeflogen werden kann. Gleichzeitig soll eine Aktivierung von "Arbon HIGH" während den Zeiten 10:00 - 12:00 LT und 13:30 - 15:00 LT vermieden werden.</p> <p>Vielen Dank für eine wohlwollende Prüfung unseres Antrages.</p>	<p>Das BAZL schliesst sich der Stellungnahme des Kommandanten der PS an und sieht hier auch nur eine zeitlich sehr begrenzte Einschränkung für die Segelflieger. Weiter setzt das BAZL auf eine höhere Sicherheit zu Gunsten des Displays Teams.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
<p>Zu den anderen Publikationen wurden keine Einwände vorgebracht. Hier weisen wir darauf hin, dass in den Segelfluggebieten auf eine Aktivierung während den guten Thermikzeiten (11:00 - 17:00 LT) verzichtet wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.7. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung „ACP2020-001 PS/PC7T/FA18 – Tranche 1“. (Für die FA18 gibt es offenbar keinen Antrag da dem E-Mail lediglich 2 Dateien „PC7T Paket 1.pdf“ und „PS Paket 1.pdf“ angehängt waren).</p> <p>Ich habe diese im Zentralvorstand von AeCS verteilt und folgenden Feedback erhalten.</p> <p>Die Tempo LS-R für das Display der PS anlässlich der Arbon Classic beinhaltet ein Teil vom Flugplatz St Gallen - Altenrhein LSZR und verunmöglicht den Betrieb auf diesem Flugplatz während dem die Tempo LS-R aktiv ist.</p> <p>Für die Leichtaviatik ist dies besonders am Samstag den 02.05.2020 nachteilig da die Privatpiloten und Segelflugpiloten am Wochenende mehr fliegen als an einem Montag.</p> <p>Sollte die Tempo LS-R nur aktiviert werden zwischen 12:00 und 13:30 LT ausserhalb der Betriebszeit vom Flugplatz kann</p>	<p><u>Antwort des Kommandanten der PS:</u></p> <p><i>Ich kann dort so nahe am Zentrum nicht minimal 1000' geben sonst kommen wir nicht auf die Höhe runter.</i></p> <p><i>Mit dem Spickel, welcher schon eingegeben ist, können wir leben.</i></p> <p><i>Man muss wieder einmal die Relationen sehen. Wir trainieren am Montag davor für eine HALBE Stunde und dann am Samstag nochmals eine HALBE Stunde!</i></p> <p><i>Es ist übrigens so, dass wir mit Max von Altenrhein abgemacht haben, dass die Zone wirklich nur die halbe Stunde mit den Einschränkungen benutzt wird. Vorher und nachher wird sie aktiv vom Twr freigegeben.</i></p> <p><i>Die Einschränkungen für die Segelflieger sind also minimal!</i></p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

<p>die Tempo LS-R wie vorgeschlagen akzeptiert werden.</p> <p>Sollte die Tempo LS-R während den Betriebszeiten vom Flugplatz (08:00 – 12:00 oder 13:30 – 20:00) aktiviert werden stellt der AeCS folgenden Antrag:</p> <p>Der Sektor südlich und östlich vom VFR reporting point zulu mit Untergrenze 1000 Fuss AGL (NO RESTRICTIONS S OF SOUTHERN BORDERLINE CTR LSZR AND E OF VFR REPORTING POINT ZULU FM GND TO 1000FT AGL) ist zu vergrössern und die Untergrenze anzupassen damit der Betrieb auf dem Flugplatz weiterhin möglich ist. (Platzrunden ACFT mit festem Fahrwerk 2300 Ft AMSL und Einziehfahrwerk 2600 Ft AMSL).</p> <p>Vielen Dank für die wohlwollende Prüfung dieses Antrages.</p> <p>Wir wünschen den Veranstaltern und der PS / PC7T blue skies und gute Vorfürhungen.</p>	<p>Das BAZL schliesst sich der Stellungnahme des Kommandanten der PS an und sieht hier auch nur eine zeitlich sehr begrenzte Einschränkung für die Leichtaviatik. Weiter setzt das BAZL auf eine höhere Sicherheit zu Gunsten des Displays Teams.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
--	---

1.8. FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Besten Dank für die Unterlagen zur Stellungnahme. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir folgende Anmerkungen dazu:</p> <p>Bezüglich der Displays der PS in Wangen-Lachen und Emmen HIGH gehen wir davon aus, dass diese ausserhalb der regulären Zeiten für Anflüge auf Piste 34 in LSZH erfolgen. Im Falle von ausserordentlichen Anflügen auf Piste 34 gehen wir davon aus, dass die Displays so koordiniert werden können, dass kein signifikanter Einfluss auf den Betrieb in LSZH entsteht. Dasselbe gilt sinngemäss für das Display Arbon HIGH bezüglich Anflüge auf Piste 28 in LSZH.</p> <p>Bei den übrigen Displays der PS und den Displays des PC7T rechnen wir nicht mit Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH.</p>	<p>Die Displays werden gemäss den Abmachungen, welche in der Koordinationssitzung zwischen BAZL, Luftwaffe, MAA, Skyguide und Flughafen Zürich AG vom 13. Januar 2020 in Dübendorf getroffen wurden, stattfinden. Während dieser Sitzung wurden die einzelnen Displays besprochen, damit deren Auswirkungen so gering wie möglich sind und man hat sich ausserdem auf die jeweiligen Höhen und aktivierbaren Zeiten geeinigt. Dies wurde in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

	Zur Kenntnis genommen.
--	-------------------------------

1.9. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Danke für die Umfrage.</p> <p>Der VSF hat bis dato keine Rückmeldungen der Flugplätze erhalten.</p> <p>Was die flugoperationellen Aspekte angeht, verweisen wir auf die Eingaben des AeCS und des Segelflugverbandes.</p>	<p>Hier wird auf die jeweilige Beurteilung des BAZL im Zusammenhang mit den eingegangenen Stellungnahmen des SFVS und AeCS in Ziff.1.6 und 1.7 verwiesen.</p> <p>Die Anträge werden abgewiesen.</p>

2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss dem Gesuch der Luftwaffe vom 3. Februar 2020, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 13. März 2020 zu entnehmen sind, verfügt.



13. März 2020

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 13. März 2020 in
Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse
(«PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

1 PS

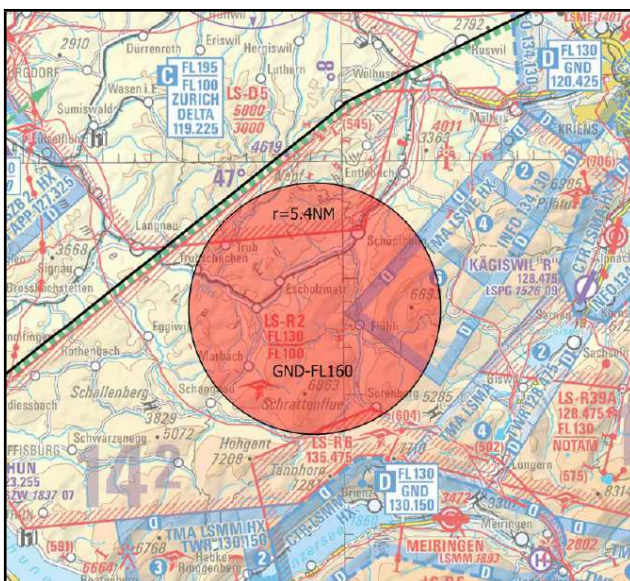
1.1 "SCHRATTENFLUH HIGH"

Circle of 10km radius, centered at Schratzenflue (WGS84 N 46 53 42 / E 007 58 11, ELEV 5675FT)
(Koordination TMA EMM autonom).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL160

Date: April 6th through 8th, 2020



SCHRATTENFLUH HIGH

COO. 2207. 111. 4. 4573649



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

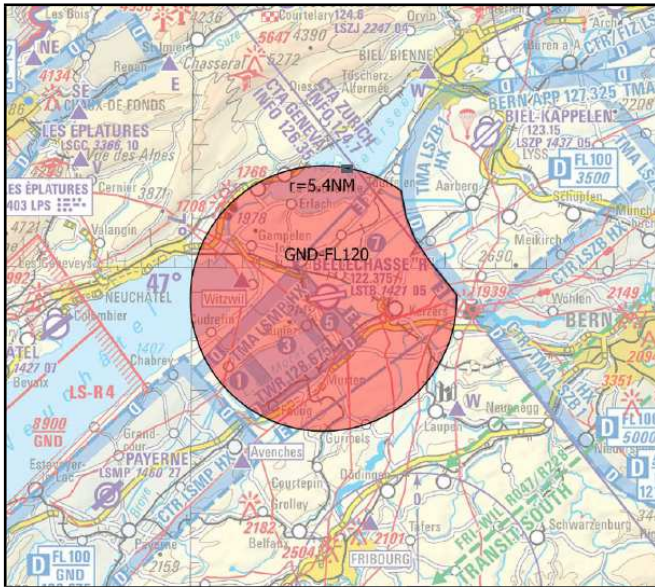
1.2 "Bellechasse"

Segment of a circle of 10km radius, centered at ARP LSTB (WGS84 N 46 58 46 / E 007 07 46, ELEV 1421FT) EXC TMA 1 LSZB.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 8th, 9th, 20th through 22nd, June 8th, August 10th and 17th, 2020



Bellechasse

1.3 "Wangen-Lachen"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPV (WGS84 N 47 12 17 / E 008 52 03, ELEV 1335FT).

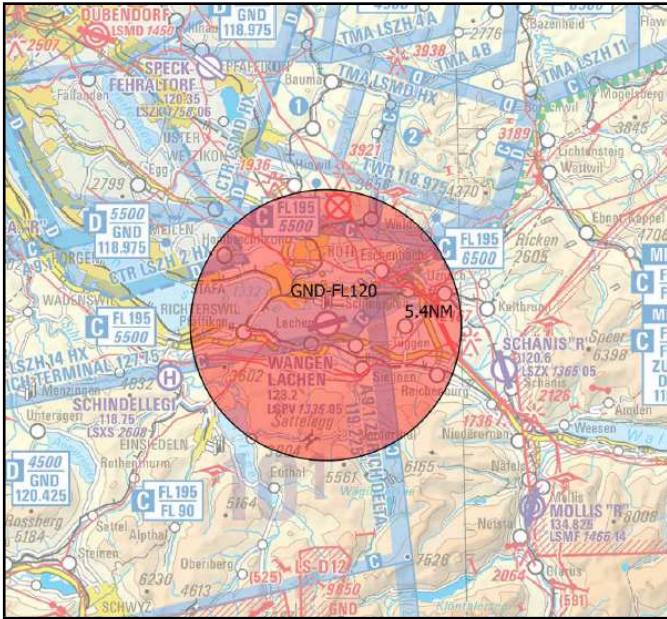
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 9th, 15th, 16th and 20th through 22nd, May 4th, 11th and 25th, June 30th, July 6th, August 14th and 15th and September 14th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Wangen-Lachen

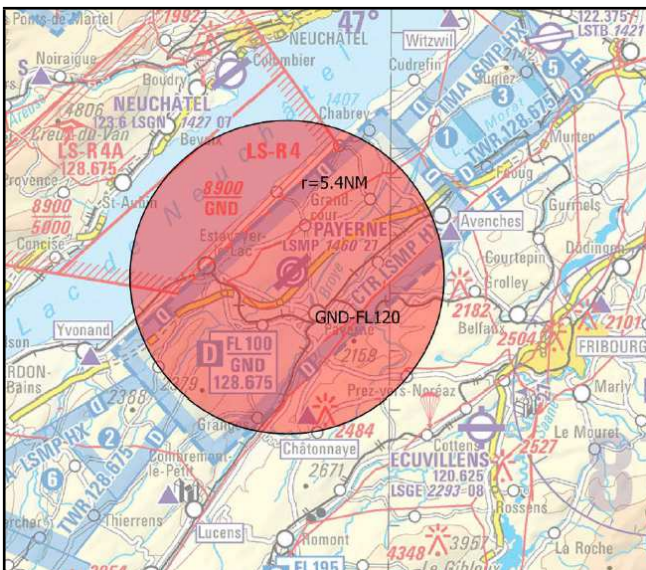
1.4 "Payerne"

Circle of 10km radius, centered at Payerne (WGS84 N 46 50 33 / E 006 54 49, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: April 15th and 17th, 2020



Payerne



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

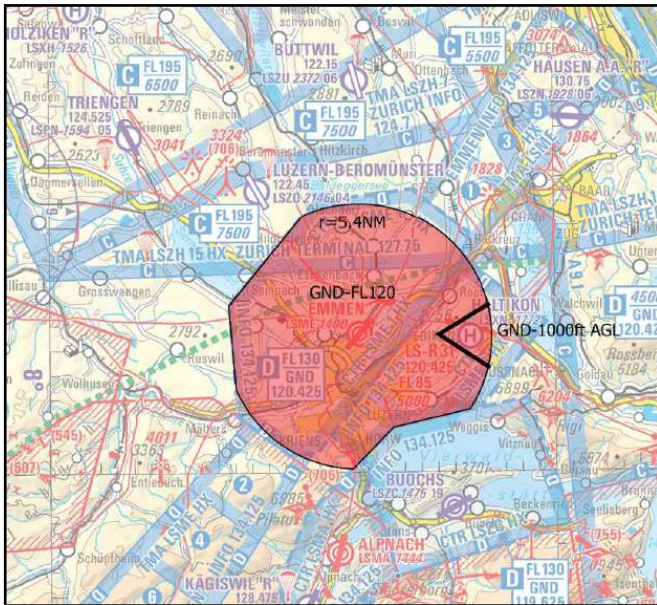
1.5 "Emmen High"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSME (WGS84 N 47 05 32 / E 008 18 17, ELEV 1398FT), LIMITED TO THE WEST BY LSME CTR BORDERLINE AND TO THE S BY LSZC AND LSMA CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND/1000FT AGL Rm Haltikon

Upper Limit: FL120

Date: April 14th, 16th, 23rd and 24th, June 22nd and 27th, 2020



Emmen high

1.6 "Mollis"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSMF (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT) NO RESTRICTIONS APPLY BLW 800FT AGL N OF HIGHWAY A3. LIMITED TO WEST BY AWY A9.

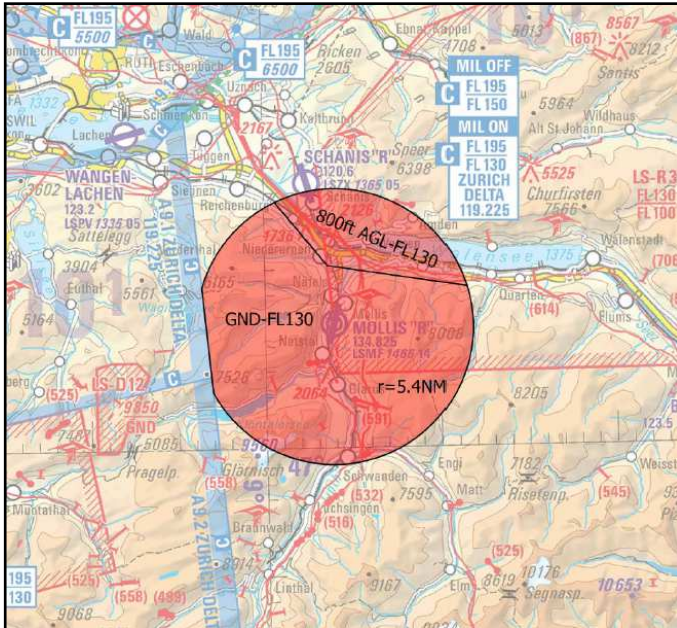
Lower Limit: GND/800FT AGL N Highway

Upper Limit: FL130

Date: August 24th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Mollis

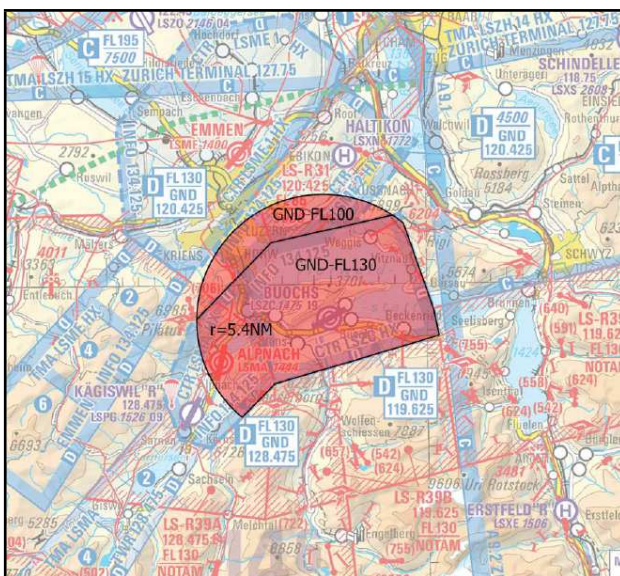
1.7 "Buochs"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSZC (WGS84 N 46 58 28 / E 008 23 49, ELEV 1475FT) NO RESTRICTIONS E AND S OF CTR BORDERLINE.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130/FL100

Date: September 28th, 2020



Buochs



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020

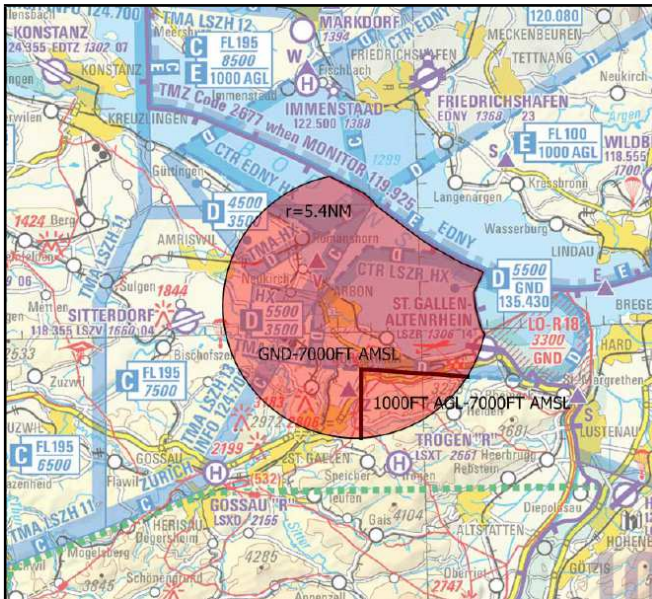
1.8 "Arbon LOW"

Circle of 10km radius, centered near Arbon (WGS84 N 47 31 04 / E 009 26 03, ELEV 1315FT). WI SWISS FIR ONLY. NO RESTRICTIONS S OF SOUTHERN BORDERLINE CTR LSZR AND E OF VFR REPORTING POINT ZULU FM GND TO 1000FT AGL.

Lower Limit: GND/1000FT AGL

Upper Limit: 7000ft AMSL

Date: April 27th, 2020



Arbon LOW

1.9 "Arbon HIGH"

Circle of 10km radius, centered near Arbon (WGS84 N 47 31 04 / E 009 26 03, ELEV 1315FT). WI SWISS FIR ONLY. NO RESTRICTIONS S OF SOUTHERN BORDERLINE CTR LSZR AND E OF VFR REPORTING POINT ZULU FM GND TO 1000FT AGL.

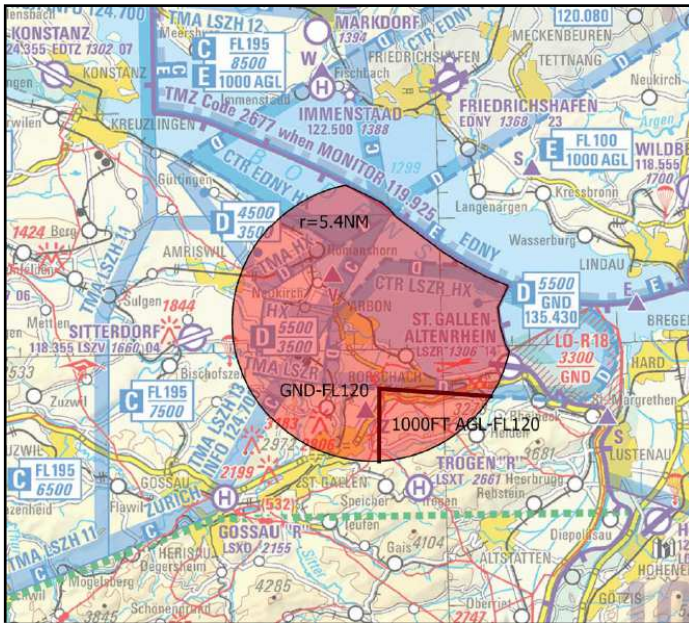
Lower Limit: GND/1000FT AGL

Upper Limit: FL120

Date: May 2nd, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Arbon HIGH

2 PC7T

2.1 “Locarno”

Semi-circle of 7km radius, centered at LSZH/Locarno AD (WGS84 N 46 10 00 / E 008 52 48; ELEV 650FT) NO RESTRICTION S OF SOUTHERN TMA BORDERLINE.

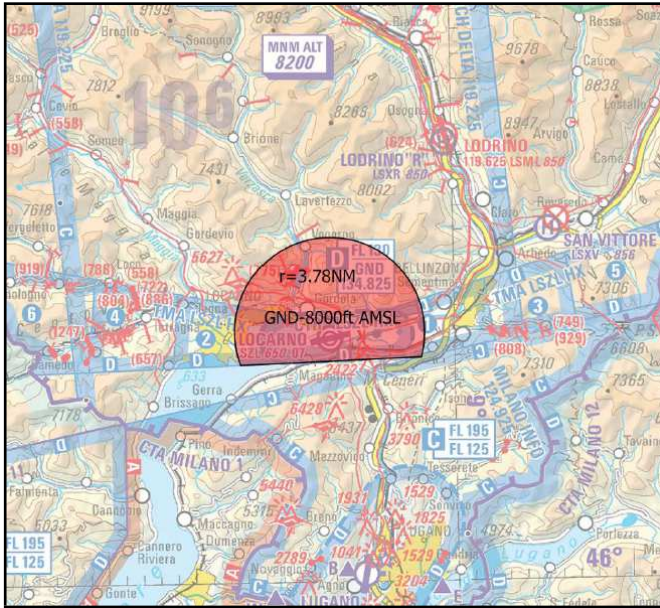
Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: May 14th, 15th and 18th through 20th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Locarno

2.2 "Maggia / Lostallo"

Maggia

Circle of 7km radius, centered at WGS84 N 46 15 47 / E 0083843 (ELEV 5347FT). NO RESTRICTIONS SSW OF LINE N 46 16 10 / E 008 33 36 – N 46 15 27 / E 008 37 10– N 46 12 43 / E 008 41 43

Lower Limit: 4000ft AMSL
Upper Limit: 10000ft AMSL

Lostallo

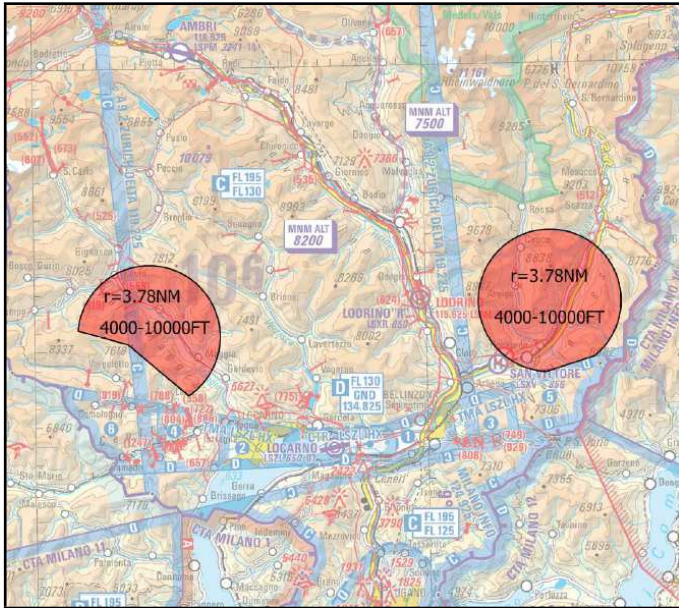
Circle of 7km radius, centered at WGS84 N 46 17 20 / E 009 09 26 (ELEV 5060FT). TMA LSZL NOT AFFECTED

Lower Limit: 4000ft AMSL
Upper Limit: 10000ft AMSL

Date: May 14th, 15th and 18th through 20th, 2020



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 054.3-00020



Maggia / Lostallo; use of areas depend on the present MET conditions!

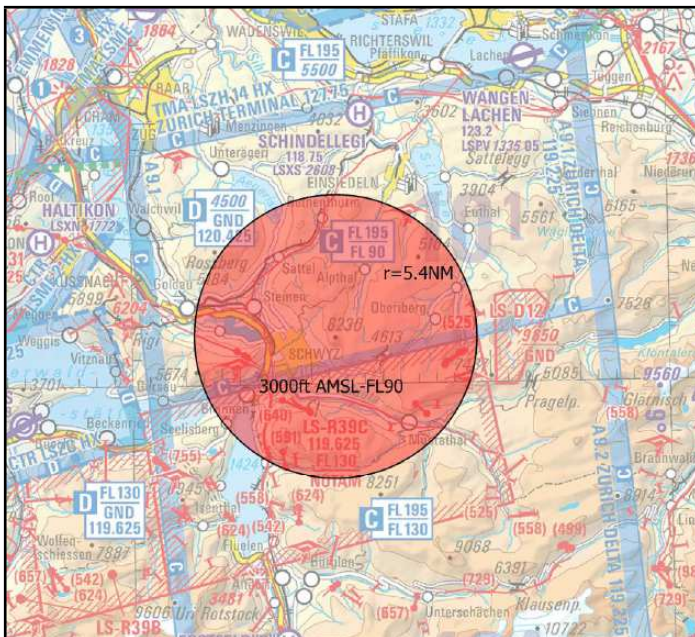
2.3 "Mythen"

Circle of 10km radius, centered at Gross Mythen (WGS84 N 47 01 48 / E 008 41 20, ELEV 6230FT).

Lower Limit: 3000ft AMSL

Upper Limit: FL90

Date: May 18th through 20th and 25th through 29th, 2020



Mythen - The use of area Mythen depends on the present MET conditions!